

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/34, B 2024/35 vom 15. August 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_34, B_2024_35

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/34, B 2024/35 du 15 août 2024

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/34, B 2024/35 del 15 agosto 2024

Regeste

Steuerrecht, Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 StG (sGS 811.1), Art. 9 Abs. 3 Satz 1 StHG (SR 642.14), Art. 32 Abs. 2 Satz 1 DBG (SR 642.11). Die Unterhaltskosten für Liegenschaften stellen organische Gestehungskosten von Einkünften aus Immobilien dar; sie sind natürlicherweise Kosten, die der Erzielung eines Einkommens aus Immobilien dienen. Als werterhaltende Aufwendungen bezwecken Unterhaltskosten die Erhaltung der Quelle, die einkommenssteuerrechtlich relevanten Ertrag abwirft. Bei den Liegenschaften, die einen Mietertrag abwerfen oder – im Falle der persönlichen Nutzung durch den Eigentümer – einen Eigenmietwert haben, fallen die Kosten für den Liegenschaftsunterhalt unter diese Definition und sind grundsätzlich abziehbar. Aufwendungen, welche die steuerpflichtige Person tätigt, um den Verlust von Vermögenswerten, die keinen Ertrag abwerfen, zu verhindern, sind dagegen nicht als Unterhaltskosten, sondern als Anlagekosten zu würdigen, die bei Veräusserung einen allfälligen Kapitalgewinn oder -verlust beeinflussen können. Damit Gewinnungskosten abgezogen werden können, müssen den Aufwendungen zugehörige Einkünfte in derselben Steuerperiode gegenüberstehen (E. 5.4). Für ein Grundstück, das weder einen Mietwert aufweist noch Mieterträge generiert, können daher keine Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden (Verwaltungsgericht B 2024/34, B 2024/35)

Erwägungen

E. 48

07.12.2018 Baumschutz 25

E. 49

08.12.2018 Holzpfähle 58

E. 50

08.12.2018 Drahtgitter 66 52 15.12.2018 Beschlüsse 50% 110 54 27.12.2018

Akontorechnung 50% 1'250 58 31.12.2018 Lohn C. (CHF 5'505 ./ CHF 1'101) 4'404

Total 9'076 B 2024/34, B 2024/35 14/17

Insgesamt sind somit Unterhaltskosten von CHF 15'608 (tatsächliche Kosten CHF 15'473 [CHF 5'724 gem. Einsprache-Entscheid, CHF 673 gemäss VRK-Entscheid und CHF 9'076 gemäss vorliegendem Entscheid] für die Liegenschaften E. sowie der Pauschalabzug CHF 135 für die Liegenschaft V. [dieser nicht umstrittene Abzug wurde von der Vorinstanz nicht gewährt]) steuerlich abzugsfähig. Das steuerbare Nettoeinkommen reduziert sich somit auf CHF 132'191 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 130'400 (direkte Bundessteuer). Nach wie vor übersteigt der Selbstbehalt (2% [Art. 46 lit. a StG] bzw. 5%

[Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG]) die geltend gemachten Krankheitskosten von CHF 2'633. 6.4. Zusammenfassend sind die Beschwerden somit teilweise gutzuheissen und die Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 18. Januar 2024 sowie die Einsprache-Entscheide des Beschwerdegegners vom 8. November 2022 sind aufzuheben. Insgesamt sind bei der Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2018 sowie der direkten Bundessteuer 2018 Unterhaltskosten für Liegenschaften von CHF 15'608 zum Abzug zuzulassen. Das steuerbare Vermögen bleibt unverändert. 7. 7.1. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten den Beschwerdeführern zu drei Fünfteln aufzuerlegen (Art. 95 Abs.1 VRP, Art. 144 Abs. 1 und 145 Abs. 2 DBG); zwei Fünftel der Kosten trägt der Beschwerdegegner, wobei auf die Erhebung nicht zu verzichten ist (Art. 95 Abs. 3 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 (Beschwerdeverfahren B 2024/34: CHF 1'500; Beschwerdeverfahren B 2024/35: CHF 500) ist angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12, GKV). Die geleisteten Kostenvorschüsse von CHF 2'000 sind anzurechnen und im Betrag von CHF 800 (Beschwerdeverfahren B 2024/34: CHF 600; Beschwerdeverfahren B 2024/35: CHF 200) an die Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 7.2. Bei Gutheissung eines Rechtsmittels ist gleichzeitig von Amtes wegen über die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. In der Regel erfolgt die entsprechende Kostenverlegung analog dem Rechtsmittelentscheid (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2004, S. 103). Die amtlichen Kosten für das Rekursverfahren vor der Vorinstanz von zusammen CHF 1'600, deren Höhe sich innerhalb des vorinstanzlichen Ermessensspielraums bewegt (Art. 7 Ziff. 122 GKV), gehen somit zu drei Fünfteln zulasten der Beschwerdeführer (je CHF 480), zwei Fünftel (je CHF 320) trägt der Beschwerdegegner. Auf die Erhebung ist nicht zu verzichten (Art. 95 B 2024/34, B 2024/35 15/17

Abs. 3 VRP). Die von den Beschwerdeführern im vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschüsse sind anzurechnen und im Betrag von je CHF 320 zurückzuerstatten. 7.3. Bei diesem Verfahrensausgang (mehrheitliches Unterliegen der Beschwerdeführer) besteht weder für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht noch für das vorinstanzliche Verfahren ein Anspruch auf Entschädigung der ausseramtlichen Kosten (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerdeverfahren B 2024/34 und B 2023/35 werden vereinigt. 2. 2.1. Die Beschwerde betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2018 wird teilweise gutgeheissen und Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 18. Januar 2024 sowie der Einsprache-Entscheid des Beschwerdegegners vom 8. November 2022 werden aufgehoben. Die Sache wird zur Festlegung der Steuerfaktoren im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. 2.2. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer 2018 wird teilweise gutgeheissen und Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 18. Januar 2024 sowie der Einsprache-Entscheid des Beschwerdegegners vom 8. November 2022 werden aufgehoben. Die Sache wird zur Festlegung der Steuerfaktoren im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. 2.3. Die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahrens von je CHF 800 werden den Beschwerdeführern zu drei Fünfteln auferlegt (CHF 960) unter Anrechnung der von ihnen geleisteten Kostenvorschüsse. Die Vorinstanz wird angewiesen, den Beschwerdeführern CHF 640 zurückzuerstatten. Zwei Fünftel der amtlichen Kosten B 2024/34, B 2024/35 16/17

(CHF 640) des vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahrens bezahlt der Beschwerdegegner. 3. Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von CHF 2'000 (B 2024/34: CHF 1'500; B 2024/35: CHF 500) bezahlen die Beschwerdeführer zu drei Fünfteln (CHF 1'200) unter Anrechnung der von ihnen geleisteten Kostenvorschüsse. CHF 800 (Beschwerdeverfahren B 2024/34: CHF 600; Beschwerdeverfahren B 2024/35: CHF 200) werden ihnen zurückerstattet. Zwei Fünftel der amtlichen Kosten (CHF 800) der Beschwerdeverfahren bezahlt der Beschwerdegegner. 4. Ausseramtliche Kosten werden weder für das Rekurs- noch für das Beschwerdeverfahren entschädigt. B 2024/34, B 2024/35 17/17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.